

# **BGer B\_23/2002 vom 10. Oktober 2002**

Bundesgericht, 2002-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_B\\_23\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_B_23_2002)

FR: TF B\_23/2002 du 10 octobre 2002

IT: TF B\_23/2002 del 10 ottobre 2002

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Da es in der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen, sondern ausschliesslich um eine prozessrechtliche Frage geht, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG ).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 128 OG beurteilt das Eidgenössische Versicherungsgericht letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 97, 98 lit. b-h und 98a OG auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Hinsichtlich des Begriffs der mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbaren Verfügungen verweist Art. 97 OG auf Art. 5 VwVG . Nach Art. 5 Abs. 1 VwVG gelten als Verfügungen Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen (und im Übrigen noch weitere, nach dem Verfügungsgegenstand näher umschriebene Voraussetzungen erfüllen). Verfügungen im Sinne dieser Umschreibung können nach dem Wortlaut des zweiten Absatzes von Art. 5 VwVG auch Zwischenverfügungen sein, insoweit sie den Anforderungen des vorangehenden ersten Absatzes entsprechen. Zudem verweist Art. 5 Abs. 2 VwVG bezüglich der Zwischenverfügungen auf Art. 45 des gleichen Gesetzes, laut dem nur solche Zwischenverfügungen anfechtbar sind, die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können ( Art. 45 Abs. 1 VwVG ). Dieser grundsätzliche Vorbehalt gilt als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines selbständigen, der Endverfügung vorangehenden Beschwerdeverfahrens, insbesondere für alle in Art. 45 Abs. 2 VwVG - nicht abschliessend - aufgezählten Zwischenverfügungen. Für das letztinstanzliche Beschwerdeverfahren ist ferner zu beachten, dass gemäss Art. 129 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 101 lit. a OG die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Zwischenverfügungen nur zulässig ist, wenn sie auch gegen die Endverfügung offensteht ( BGE 124 V 85 Erw. 2 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht nur anhand eines einzigen Kriteriums. Vielmehr prüft das Gericht jenes Merkmal, das dem angefochtenen Entscheid am besten entspricht. Namentlich beschränkt sich das Gericht nicht nur darauf, allein den Nachteil als nicht wieder gutzumachend zu betrachten, den auch ein für die Beschwerde führende Person günstiges Endurteil nicht vollständig zu beseitigen vermöchte ( BGE 126 V 247 Erw. 2c, 124 V 87 Erw. 4, 121 V 116

mit Hinweisen). Für die Begründung eines irreparablen Nachteils genügt bereits ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse ( BGE 125 II 620 Erw. 2a).

### **E. 3**

Entgegen der in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vertretenen Auffassung wurde in der angefochtenen Verfügung nicht etwa die vom Beschwerdeführer angebehrte Verfahrensbeschränkung abgelehnt, sondern einzig der Prozess vorläufig sistiert. Dieser Sachverhalt ergibt sich bereits aus dem klaren Wortlaut des Dispositives, aber auch aus der vom Instruktionsrichter angeführten Begründung (vgl. auch die Stellungnahme des Instruktionsrichters vom 28. März 2002 und dessen Verfügung vom 31. Juli 2002). Soweit in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf die Verfahrensbeschränkung Bezug genommen wird, zielen die Ausführungen deshalb ins Leere und ist auf sie nicht weiter einzugehen. Streitig und zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer aus der mit Verfügung vom 14. März 2002 angeordneten vorläufigen Sistierung des Verfahrens ein nicht wieder gutzumachender Nachteil erwächst.

#### **E. 3.1**

Bei der Anfechtung von Sistierungsverfügungen hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils regelmässig verneint. Das Gericht erwog, dass der Verfahrensabschluss durch die Sistierung wohl eine Verzögerung erfahre. Gleiches gelte auch für die Nachzahlung von Leistungen, welche der beschwerdeführenden Partei bei günstigem Verfahrensausgang allenfalls noch zustehe. Falls in dieser Verzögerung ein Nachteil erblickt werden könne, sei er jedenfalls nicht als irreparabel zu betrachten ( BGE 97 V 249 Erw. 2; AHI 1999 S. 140 Erw. 2b mit Hinweisen; SVR 1996 IV Nr. 93 S. 283 Erw. 4a mit Hinweisen). Demgegenüber wurde im nicht veröffentlichten Urteil R. vom 10. April 1997, K 5/97, die Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils bejaht, weil bei Sistierung des Verfahrens der Entscheid über die weitere Ausrichtung der Krankengelder, die der gegenwärtigen Existenzsicherung des Versicherten dienen, längere Zeit hinausgeschoben worden wäre, was für diesen unzumutbare finanzielle Auswirkungen gehabt hätte.

#### **E. 3.2**

Es trifft zu, dass der vom Beschwerdeführer eingeleitete Prozess wegen der Verfahrenssistierung eine Verzögerung erfuhr und dass dies den Zeitpunkt der klageweise geltend gemachten Übertragung der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung ( Art. 27 BVG in Verbindung mit Art. 3 FZG ) und des der geschiedenen Ehefrau gestützt auf Art. 122 ZGB hievon zustehenden Teils hinausschieben kann. Dabei handelt es sich jedoch um die jeder Verfahrenssistierung immanente Verzögerung, in welcher - wie dargelegt - rechtsprechungsgemäss kein nicht wieder gutzumachender Nachteil zu erblicken ist. Anders als im nicht veröffentlichten Urteil R. vom 10. April 1997, K 5/97, kann sodann nicht gesagt werden, die mit der Sistierung einhergehende Verzögerung des Entscheides ziehe unzumutbare Folgen finanzieller Art nach sich. Nicht ersichtlich ist schliesslich, inwiefern der Beschwerdeführer aufgrund der angefochtenen Verfügung seines Rechtes, eine Kapitalleistung zu verlangen ( Art. 37 Abs. 3 BVG ), verlustig gehen soll. Mangels Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 45 Abs. 1 VwVG kann demnach auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten werden.

#### **E. 4.1**

Das Verfahren ist kostenpflichtig, da es nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen, sondern ausschliesslich eine prozessrechtliche Frage zum Gegenstand hat ( Art. 134 OG e contrario). Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG ).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdegegnerin als mit der Durchführung öffentlicher Aufgaben betraute Institution ist trotz Obsiegens keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 159 Abs. 2 OG ; BGE 126 V 150 Erw. 4a mit Hinweisen).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.